

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang.

Berlin, 15. Juni 1895.

Nummer 12.

Dieses Hefttritt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungs-Expeditionen und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Döckelmann. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direct unter Zurechnung durch die Verlagsbuchhandlung M. 2.50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Theil:** Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun S. 293. — Personalien S. 294.

**Nichtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 294. — Sitzung des Kolonialraths S. 294. — Deutsch-Ostafrika: Besuch des Schutzgebietes durch Se. Hoheit den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin S. 296. — Sammlungen Dr. Stuhlmanns in Unguru S. 296. — Kamerun: Ueber die Stationen des Schutzgebietes Kamerun S. 296. — Togo: Aus dem Innern Togos S. 297. — Ueber die jetzt beendeten Kriegen in Towe S. 299. — Deutsch-Südwestafrika: Herbeizucht im Schutzgebiete S. 300. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antislaverei-Bewegung S. 300. — Aus fremden Kolonien: Nebereinkunft vom 16. Mai zwischen Niederland und Großbritannien befaßt Regelung der Grenzen zwischen dem niederländischen und britischen Gebiet auf Neu-Guinea S. 301. — Einrichtung direkter niederländischer Staatsverwaltung auf Lombok S. 302. — Handel der Somalküste S. 302. — Wollproduktion und Wollhandel Australiens in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis Ende Januar 1895 S. 302. — Handelsbericht der Ägypten für das Jahr 1894 S. 303. — Verschiedene Mittheilungen: Botanische Sendungen aus den Schutzgebieten S. 304. — Literarische Besprechungen S. 304. — Schiffsbewegungen S. 308. — Verkehrs-Nachrichten S. 309. — Deutsche Militärdienst-Vericherungs-Anstalt in Hannover S. 310. — Anzeigen.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

#### Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

##### § 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun wird je eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

##### § 2.

Auf die in § 1 bezeichneten Schutztruppen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 53) mit den in den folgenden Paragraphen bestimmten Abweichungen entsprechende Anwendung.

##### § 3.

Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Dienst Einkommen im Sinne des § 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, gilt:

- für Gemeine, welche einschliesslich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 Mark,
- für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 Mark.

##### § 4.

An die Stelle der §§ 18, 19 und 20 des in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes treten folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die be-

treffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den erſteren bereits abgeleiſtete Dienſt im Sinne dieſes Geſetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militärperſonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannſchaft für Südweſtafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeſchieden ſind, oder in die Kaiſerliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Verſorgungsanſprüche nach Maßgabe der biſherigen Beſtimmungen über die Verſorgung der Militärperſonen des Heeres und der Kaiſerlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugeſtanden werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſtſeligenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.  
Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895, Kiel.

(L. S.)

gez. Wilhelm I. R.

9993. Fürſt von Hohenlohe.

---

## Personalien.

Dem Feldwebel Gilmmeiſter von der Kaiſerlichen Schutztruppe für Deuſch-Niſafrika, dem Jollantsaſſiſtanten 2. Klaſſe Firnſein, den beiden Jollantsaſſiſtanten 3. Klaſſe Fernandez und Franſo ſowie dem Schreiber beim Bezirksamt Tanga Stölzle iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

---

## Nichtamtlicher Theil.

### Personal-Nachrichten.

#### Deuſch-Niſafrika.

Der Oberführer der Kaiſerlichen Schutztruppe Freiherr Edwin v. Mantuffel iſt einer ſieben aus Niſafrika eingetroffenen Drahtmeldung zufolge leider am 13. d. Mts. einer plötzlichen Erkrankung erlegen. Der Verſtorbene, welcher früher der Armee als Major und Bataillonskommandeur im 1. Garde-Regiment zu Fuß angehörte, iſt im Sommer 1891 in den Dienſt des Kaiſerlichen Gouvernements getreten und im Mai 1892 zum Oberführer der Schutztruppe ernannt worden. In dieſer Stellung hat Freiherr v. Mantuffel der Kaiſerlichen Verwaltung werthvolle Dienſte geleiſtet, insbeſondere mehrere Expeditionen erfolgreich geleitet. In Anerkennung ſeiner Verdienſte wurde er von Seiner Majeſtät durch Verleiſhung des Kronen Ordens 3. Klaſſe ausgezeichnet. Das Kaiſerliche Gouvernement verliert mit ihm einen tüchtigſten und beſteſten Offizier.

Der Bezirksamtmann v. Strauß, Stationschef v. Elz und Gouvernementsſchreiber Dreſcher haben am 7. Mai einen Heimathsurlaub angetreten.

Der Rechnungsbeamte Langheld iſt aus dem Dienſte des Kaiſerlichen Gouvernements ausgeſchieden und hat am 7. Mai die Heimreiſe angetreten.

Der Techniker Henze, welcher in den Dienſt des Kaiſerlichen Gouvernements getreten iſt, iſt am 1. Mai in Dar-es-Salaam eingetroffen.

Die in den Dienſt des Kaiſerlichen Gouvernements getretenen Beamten Keudel und Meyer ſind am 1. Mai in Dar-es-Salaam eingetroffen.

Der Arzt der Kaiſerlichen Schutztruppe Hösemann, der Zahlmeiſterkaſſipant Stamm, die Sergeanten Neumann, Saſomon, Mutger und Lembke ſowie der Lazarethgehilfe Theſelis haben am 6. Mai einen Heimathsurlaub angetreten.

#### Togo.

Der als Polizeimeiſter in den Dienſt der Kaiſerlichen Landeshauptmannſchaft getretene Sergeant Heitmann, der für die Stelle des Unteroffiziers der Polizeitruppe angenommene Sergeant Blankel und der als Jollantsaſſiſt 2. Klaſſe angenommene Civilamwärter Caſſuben ſind am 3. April in Klein-Popo eingetroffen.

#### Neu-Guinea.

Der biſherige Kaiſerliche Richter in Herberbähje Brandeis iſt zur vorübergehenden Beſchäftigung in die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes einberufen worden.

---

### Sitzung des Kolonialraths.

Die Frühjahrsſitzung des Kolonialraths wurde am 10. Juni vormittags 10 Uhr im Sitzungſaale des Auswärtigen Amtes durch den Direktor der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes, Herrn Wirklichen Geheimen Legationsrath Dr. Kayſer mit einem Ueberblick über die Ereigniſſe der letzten Monate auf kolonialem Gebiete eröffnet. Er nahm dabei Veranlaſſung, das Intereſſe der Anweſenden auf die im nächſten Jahre ſtattfindende kolonial. Ausſtellung zu lenken.